

Angaben in Euro im 1. Jahr – Stand 01.05.2026:

<b>Pflege- grad</b>	<b>Pflege- vergü- tung <sup>1</sup></b>	<b>Ausbil- dungs- umlage</b>	<b>Unter- kunft <sup>2</sup></b>	<b>Ver- pflegung <sup>2</sup></b>	<b>Investiti- onskos- ten <sup>3</sup></b>	<b>Pflege- satz/ Mo- nat</b>	<b>Anteil der PK/ Monat inklusive Leistungszuschlag</b>	<b>Eigenan- teil/ Mo- nat <sup>4</sup></b>
<b>1</b>	77,59	5,40	22,17	18,14	19,25	4.336,37	0,00	<b>4.336,37</b>
<b>2</b>	111,30	5,40	22,17	18,14	19,25	5.361,83	1.216,75	<b>4.145,08</b>
<b>3</b>	128,19	5,40	22,17	18,14	19,25	5.875,62	1.730,72	<b>4.144,90</b>
<b>4</b>	145,81	5,40	22,17	18,14	19,25	6.411,62	2.266,72	<b>4.144,90</b>
<b>5</b>	153,74	5,40	22,17	18,14	19,25	6.652,85	2.507,76	<b>4.145,09</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Für die Pflegevergütung in den Pflegegraden 2-5 ist mit den Kostenträgern ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (auf Grundlage von 30,42 Tagen) vereinbart. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann der einrichtungseinheitliche Eigenanteil geringfügig abweichen. Seit dem 01.01.2022 erhalten Pflegebedürftige in Pflegegrad 2-5 zudem einen Leistungszuschlag von dem zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen (einschließlich Ausbildungsumlage). Ab 01.01.2024 beträgt dieser Leistungszuschlag 15% im ersten Jahr, 30% im zweiten Jahr, 50% im dritten Jahr und 75% im vierten Jahr.